



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 26.05.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 26.05.2024
Meldungsnummer: UP04-0000005201

Publizierende Stelle
HBM Healthcare Investments AG, Bundesplatz 1, 6300 Zug

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung HBM Healthcare Investments AG

Betroffene Organisation:
HBM Healthcare Investments AG
CHE-101.849.760
Bundesplatz 1
6300 Zug

Angaben zur Generalversammlung:
19.06.2023, 14:00 Uhr, Theater Casino Zug
Artherstrasse 2 - 4
6300 Zug

Einladungstext/Traktanden:
Einladung zur 22. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

**DIE VOLLSTÄNDIGE EINLADUNG ZUR 22. ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG
LIEGT DIESER MELDUNG BEI (PDF)**

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates:

1. Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022/2023; Berichte der Revisionsstelle
2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
3. Ergebnisverwendung
4. Wahlen betreffend den Verwaltungsrat
 - 4.1 Wiederwahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - 4.2 Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
5. Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
 - 5.1 Fixe Vergütung des Verwaltungsrats
 - 5.2 Fixe Vergütung der Geschäftsleitung
6. Wahl der Revisionsstelle
7. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
8. Herabsetzung des Aktienkapitals: Nennwertrückzahlung

- 9. Statutenänderungen
 - 9.1 Aktienkapital und Aktien
 - 9.2 Generalversammlung und Mitteilungen an Aktionäre
 - 9.3 Verwaltungsrat
 - 9.4 Vergütung
- 10. Diverses

Zug, 26. Mai 2023

Im Namen des Verwaltungsrates
Der Präsident: Hans Peter Hasler

HBM Healthcare Investments AG

Bundesplatz 1, 6300 Zug

Einladung zur 22. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

Montag, 19. Juni 2023, 14:00 Uhr

**Theater Casino Zug
Artherstrasse 2 - 4
6300 Zug**

Öffnung des Kontrollbüros: 13:30 Uhr

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates:

1. Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022/2023

Antrag: *Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022/2023*

Erläuterung: Gemäss Statuten und Gesetz legt der Verwaltungsrat den Aktionären die Jahresrechnung und die Konzernrechnung zur Genehmigung vor. Diese Dokumente sowie die Prüfungsberichte der Revisionsstelle sind Teil des Geschäftsberichts 2022/2023 der HBM Healthcare Investments AG und im Internet abrufbar (www.hbm-healthcare.com/de/investoren/finanzberichte) oder am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Gemäss Art. 961d Abs. 1 Ziff. 1 OR wird auf den Lagebericht verzichtet. In ihren Prüfungsberichten empfiehlt die Ernst & Young AG, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2022/2023 zu genehmigen.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag: *Erteilung der Entlastung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022/2023*

Erläuterung: Gemäss Statuten ist die Generalversammlung zuständig für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen.

3. Ergebnisverwendung

Antrag: Verwendung des Bilanzgewinns von CHF 395'633'351 wie folgt:

<i>in CHF</i>	<i>2022/2023</i>
<i>Jahresgewinn</i>	<i>67'696'025</i>
<i>Gewinnvortrag</i>	<i>327'937'326</i>
<i>verfügbarer Bilanzgewinn</i>	<i>395'633'351</i>
<i>– Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve</i>	<i>0</i>
<i>– Vortrag auf neue Rechnung</i>	<i>395'633'351</i>

Erläuterung: Gemäss Statuten und Gesetz obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung einer allfälligen Dividende, der Generalversammlung. Anstelle einer Dividende schlägt der Verwaltungsrat eine Ausschüttung als Nennwertrückzahlung gemäss Traktandum 8 vor.

4. Wahlen betreffend den Verwaltungsrat

4.1 Wiederwahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats

Anträge:

- Wiederwahl von Herrn Hans Peter Hasler als Präsident des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024*
- Wiederwahl von Herrn Dr. Rudolf Lanz als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024*
- Wiederwahl von Herrn Mario Germano Giuliani als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024*
- Wiederwahl von Frau Dr. Stella X. Xu, als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024*
- Wiederwahl von Frau Dr. Elaine V. Jones als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024*

Erläuterungen: Gemäss den Statuten wählt die Generalversammlung den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Alle amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats, einschliesslich des Präsidenten, stellen sich zur Wiederwahl.

Herr **Hans Peter Hasler** ist seit 2009 Mitglied des Verwaltungsrats und seit 2011 Präsident. Er ist seit 2021 auch Mitglied des Revisionsausschusses. Herr Hasler kennt das Biotech-Geschäft. Er war je 8 Jahre in leitenden Positionen bei Biogen Idec und zuvor bei Wyeth tätig. Herr Hasler ist Verwaltungsratspräsident der MIAC AG (Medical Imaging Analysis Center, eine non-profit Organisation des Universitätsspitals Basel) und der Shield Therapeutics plc sowie Mitglied des Verwaltungsrats der Minerva Neurosciences und der Gain Therapeutics Inc.

Herr **Dr. Rudolf Lanz** ist seit 2003 Mitglied des Verwaltungsrats sowie Mitglied des Revisionsausschusses. Er ist Betriebswirt und Jurist mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet Akquisitionen, Devestitionen, Fusionen und Grossfinanzierungen. Dr. Lanz war 20 Jahre überwiegend leitend bei Ernst & Young tätig, bevor er mit Partnern „The Corporate Finance Group“ gründete, deren Verwaltungsratspräsident er war. Dr. Lanz ist Verwaltungsratspräsident der Interlakes Pferdemedizin AG und Mitglied des Verwaltungsrats der MIAC AG (Medical Imaging Analysis Center, eine non-profit Organisation des Universitätsspitals Basel) und der Myelin AG.

Herr **Mario Germano Giuliani** ist seit 2012 Mitglied des Verwaltungsrats sowie Mitglied des Vergütungsausschusses und des Nominierungsausschusses. Er ist Ökonom und hat im familieneigenen Pharmaunternehmen Giuliani SpA, in Mailand, in 16 Jahren alle Stufen durchlaufen: Seit 1999 ist er Mitglied des Verwaltungsrats, von 2003-2014 war er Präsident des Verwaltungsrats und von 2011-2014 Chief Executive Officer. Herr Giuliani ist ferner Mitglied des Verwaltungsrats der Royalty Pharma plc, der ElevateBio LLC, der Mo-saix Ventures LLP, der CMB Monaco, der GISEV Family Office SA, der Philos & Partners AG, Biogena Srl, der Nogra Pharma Invest Sarl und weiterer Gesellschaften innerhalb der Nogra-Gruppe.

Frau **Dr. Stella X. Xu** ist seit 2020 Mitglied des Verwaltungsrats sowie Mitglied des Vergütungsausschusses und des Nominierungsausschusses. Sie hat einen Dokortitel in Immunologie von der Northwestern University in Illinois, USA, und einen Bachelor der Universität Peking in Biophysik und Physiologie. Frau Xu ist seit 2017 Managing Director von Quan Capital Management, einer Risikokapitalgesellschaft im Bereich Biowissenschaften mit Sitz in China und Niederlassungen in den USA. Zuvor war sie während 15 Jahren in verschiedenen Funktionen für Roche in den USA und in China tätig sowie während 4 Jahren bei McKinsey & Company in den USA. Zurzeit ist sie auch Verwaltungsratsmitglied von Design Therapeutics Inc., Walking Fish Therapeutics Inc., Therorna Inc. und Zidan Medical.

Frau **Dr. Elaine V. Jones** ist seit 2021 Mitglied des Verwaltungsrats sowie Mitglied des Vergütungsausschusses und des Nominierungsausschusses. Sie hat einen Dokortitel in Mikrobiologie der Universität Pittsburgh, USA, und einen Bachelor in Biologie des Juniata College, Pennsylvania, USA. Sie war von 2008 bis 2019 Vizepräsidentin von Pfizer Ventures, der Risikokapitalgesellschaft von Pfizer. Zuvor war sie General Partner bei Euclid SR Partners, ein Risikokapitalfonds im Bereich Life Science und Technologie. Dr. Jones begann ihre Laufbahn als Investorin 1999 bei S.R. One, die Investitionsgesellschaft von GlaxoSmithKline. Zurzeit ist sie Verwaltungsratspräsidentin von Gritstone bio und Mironid Ltd. sowie Mitglied des Verwaltungsrats von NextCure Inc., CytomX Therapeutics Inc., Myeloid Therapeutics Inc. und Novartis Bioventures AG.

4.2 Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Anträge:

- a. *Wiederwahl von Herrn Mario Germano Giuliani als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024*
- b. *Wiederwahl von Frau Dr. Stella X. Xu als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024*
- c. *Wiederwahl von Frau Dr. Elaine V. Jones als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024*

Erläuterung: Aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats hat die Generalversammlung gemäss Statuten und Gesetz die Mitglieder des Vergütungsausschusses zu wählen, und zwar praxisgemäss bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Alle drei amtierenden Mitglieder des Vergütungsausschusses stellen sich zur Wiederwahl.

5. Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

5.1 Fixe Vergütung des Verwaltungsrats

Antrag: *Genehmigung der maximalen fixen Vergütung des Verwaltungsrats von CHF 1'200'000 (inklusive gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge) für die Zeit zwischen den ordentlichen Generalversammlungen 2023 und 2024*

Erläuterung: Gemäss Statuten und Gesetz obliegt die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats der Generalversammlung. Der beantragte Betrag ist im Vergütungsbericht näher erläutert. Aufgrund des Ergebnisses ist für das Geschäftsjahr 2022/2023 keine variable Vergütung geschuldet. – Entsprechend einem in den letzten Jahren von Investorenseite verschiedentlich geäusserten Wunsch hat der Verwaltungsrat im November 2022 beschlossen, mit Wirkung ab Geschäftsjahr 2023/2024 das Vergütungssystem für die Mitglieder des Verwaltungsrats dahingehend zu ändern, dass inskünftig ausschliesslich fixe Vergütungen bezahlt werden und dass die bisher praktizierten variablen Vergütungen entfallen.

5.2 Fixe Vergütung der Geschäftsleitung

Antrag: *Genehmigung der maximalen fixen Vergütung der Geschäftsleitung von CHF 350'000 (inklusive Sozialversicherungsbeiträge) für die Zeit vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024*

Erläuterung: Gemäss Statuten und Gesetz obliegt die Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung der Generalversammlung. Der beantragte Betrag ist im Vergütungsbericht näher erläutert. Mit der Geschäftsleitung sind derzeit keine variablen Vergütungen vereinbart.

6. Wahl der Revisionsstelle

Antrag: *Wiederwahl der Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für die Jahresrechnung und die Konzernrechnung des Geschäftsjahres 2023/2024*

Erläuterung: Nach den Statuten wählt die Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Die Ernst & Young AG, Zürich, wird auf Antrag des Audit Committee vom Verwaltungsrat für ein weiteres Geschäftsjahr als Revisionsstelle vorgeschlagen. Sie hat bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

7. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: *Wiederwahl der KBT Treuhand AG, in Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024*

Erläuterung: Gemäss Statuten und Gesetz obliegt der Generalversammlung die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, praxisgemäss bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Verwaltungsrat schlägt die Wiederwahl der KBT Treuhand AG als unabhängigen Stimmrechtsvertreter vor.

8. Herabsetzung des Aktienkapitals: Nennwertrückzahlung

- Antrag:** (1) *Ordentliche Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 136'416'000 auf CHF 84'216'000 durch Reduktion des Nennwerts der 6'960'000 Namenaktien von CHF 19.60 auf CHF 12.10 und Nennwertrückzahlung von CHF 7.50 pro Aktie an die Aktionäre;*
- (2) *Kenntnisnahme von der Prüfungsbestätigung der Ernst & Young AG, die feststellt, dass die Forderungen der Gläubiger auch nach der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.*

Erläuterung: Das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene neue Aktienrecht brachte auch gewisse Neuerungen für die Herabsetzung des Aktienkapitals. Bei der ordentlichen Kapitalherabsetzung beschliesst die Generalversammlung die Herabsetzung, während der Verwaltungsrat die Herabsetzung nicht nur (wie bisher) vorbereitet, sondern sie neu auch durchführt, einschliesslich der damit verbundenen Feststellungen und Statutenänderung. Zudem wurde die Frist des gesetzlichen Schuldenrufs auf 30 Tage verkürzt.

Aufgrund des Geschäftsergebnisses schlägt der Verwaltungsrat eine Ausschüttung von CHF 7.50 (Vorjahr: CHF 9.70) pro Aktie vor, und zwar als Nennwertrückzahlung. Bei Gutheissung erfolgt die Barauszahlung von CHF 7.50 pro Namenaktie am 7. August 2023. Letztmals am 2. August 2023 werden die Namenaktien *mit* Anspruch auf die Ausschüttung gehandelt (ab 3. August 2023 *ohne*, ex-Datum).

9. Statutenänderungen

Am 19. Juni 2020 hat das Schweizer Parlament das Bundesgesetz zur Änderung des Aktienrechts beschlossen, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Diese Revision hat das Ziel, die Corporate Governance zu verbessern, das Aktienrecht generell zu modernisieren und die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in ein Bundesgesetz zu überführen.

Bis spätestens Ende 2024 müssen die schweizerischen Aktiengesellschaften ihre Statuten und die anderen gesellschaftsrechtlichen Dokumente an das neue Aktienrecht anpassen. Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten anlässlich der Generalversammlung 2023 zu revidieren und die vom neuen Recht zwingend vorgeschriebene Anpassungen vorzunehmen.

Die beantragten Statutenänderungen sind grundsätzlich nach der Systematik der Statuten gegliedert und werden der Generalversammlung unter vier verschiedenen Traktanden (Traktandum 9.1 bis 9.4) zur Abstimmung vorgelegt. Die Anträge samt Gegenüberstellung der geltenden und der vom Verwaltungsrat beantragten Statutenbestimmungen werden für jedes Traktandum separat erläutert.

9.1 Aktienkapital und Aktien

Antrag: Änderung von Art. 6 Abs. 3 der Statuten wie folgt:

Bisheriger Text der Statuten	Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats (Ergänzungen <u>unterstrichen</u> /Streichungen durchge- strichen)
Art. 6: Übertragung von Namenaktien Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. (...) Die Übertragung von Aktien zu Eigentum oder zu Nutzniessung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung verweigern, soweit die Anzahl der vom Aktienerwerber gehaltenen Namenaktien 10% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber. (...) Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. Ab dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag bis zum Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.	Art. 6: Übertragung von Namenaktien [Absatz 1 unverändert] [Absatz 2 unverändert] Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, <u>keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.</u> [Absatz 4 unverändert]

Erläuterung: Art. 6 Abs. 3 legt fest, in welchen Fällen der Verwaltungsrat einer Person die Anerkennung und Eintragung als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht verweigern kann. Die Bestimmung wird entsprechend dem neu im Gesetz vorgesehenen Vinkulierungsgrund von Art. 685d Abs. 2 Obligationenrecht (OR) ergänzt. Damit soll die miss-

bräuchliche Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung tunlich verhindert werden.

9.2 Generalversammlung und Mitteilungen an Aktionäre

Antrag: Änderung von Art. 8, 9, 10, 11 und 14 sowie Art. 35 der Statuten sowie Ergänzung von Art. 13a der Statuten wie folgt:

Bisheriger Text der Statuten	Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats (Ergänzungen <u>unterstrichen</u> /Streichungen durchgestrichen)
Art. 8: Befugnisse Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu: a. Festsetzung und Änderung der Statuten; b. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; c. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, je soweit gesetzlich vorgeschrieben; d. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle; e. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 24 dieser Statuten; f. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen; g. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.	Art. 8: Befugnisse Der Generalversammlung stehen folgende <u>unübertragbare</u> Befugnisse zu: a. <i>[lit. a unverändert]</i> b. <i>[lit. b unverändert]</i> c. <i>[lit. c unverändert]</i> d. <i>[lit. d unverändert]</i> e. <u>Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;</u> f. <u>Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;</u> g. <i>[entspricht lit. e];</i> h. <u>Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;</u> i. <u>Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR, soweit gesetzlich vorgeschrieben;</u> j. <i>[entspricht lit. f] und</i> k. <i>[entspricht lit. g].</i>

Art. 9: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Sie finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals darstellen, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen.

Art. 9: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

[Absatz 1 unverändert]

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Sie finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, ~~deren Aktien die zusammen~~ über mindestens ~~den zehnten Teil~~ 5 Prozent des Aktienkapitals ~~oder der Stimmen verfügend~~ darstellen, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen.

Art. 10: Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntgabe im Publikationsorgan der Gesellschaft. Die Aktionäre können überdies auch schriftlich eingeladen werden.

In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:

- e. Ort und Zeit der Versammlung;
- f. Verhandlungsgegenstände, die vom Verwaltungsrat traktandiert werden, und Anträge dazu;
- g. durch Aktionäre beantragte Verhandlungsgegenstände und Anträge dazu, soweit dies gesetzlich oder durch die Statuten vorgesehen ist;
- h. Art des Ausweises über den Aktienbesitz;
- i. Hinweis auf die Auflage des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichts und der Revisionsberichte am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre und die Möglichkeit, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

Art. 10: Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Bekanntmachung gemäss Art. 35 dieser Statuten durch Bekanntgabe im Publikationsorgan der Gesellschaft. Die Aktionäre können überdies auch schriftlich eingeladen werden.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte sowie gegebenenfalls der Bericht über die nichtfinanziellen Belange nach Art. 964c OR zugänglich zu machen.

In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:

- a. Datum, Beginn, Art und Ort und Zeit der Versammlung;
- b. Verhandlungsgegenstände;
- c. Anträge des die vom Verwaltungsrats traktandiert werden, und Anträge samt kurzer Begründung dazu;
- d. Art des Ausweises über den Aktienbesitz gegebenenfalls Anträge der durch Aktionäre beantragte Verhandlungsgegenstände und Anträge samt kurzer Begründung dazu, soweit dies gesetzlich oder durch die Statuten vorgesehen ist; und
- e. Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Hinweis auf die Auflage des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichts und der Revisionsberichte am Gesellschaftssitz

~~zur Einsicht der Aktionäre und die Möglichkeit, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.~~

Art. 11: Traktandierungsanträge

Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, noch vor erfolgter Einberufung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 11: Traktandierungsanträge

Aktionäre, die alleine oder zusammen über mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, noch vor erfolgter Einberufung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~ Sonderuntersuchung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 13a: Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welche in der Schweiz durchgeführt wird.

Der Verwaltungsrat kann auch bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Wege ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Art. 14: Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:

- a. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- b. Beschlüsse und Wahlen;
- c. Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- d. von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Art. 14: Protokoll

[Absatz 1 unverändert]

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Aktionäre können zudem verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 35: Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Art. 35: Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

Erläuterungen: Die Auflistung der Befugnisse der Generalversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft in Art. 8 der Statuten wird den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Insbesondere ist neu die Generalversammlung zuständig, über eine allfällige Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft zu entscheiden (Art. 8 Abs. 1 lit. h).

Mit der Aktienrechtsrevision wurden unter anderem die Minderheitenrechte von Aktionären gestärkt. So wurde der Schwellenwert für das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt. Das führt zu Anpassungen in Art. 9 der Statuten.

In der Aktienrechtsrevision wurde der Inhalt der Einberufung zur Generalversammlung angepasst und darstellerisch überarbeitet. Art. 10 ist entsprechend anzupassen. Zudem haben die Aktionäre mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung das Recht auf Zugänglichkeit des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts und der Revisionsberichte. Das Gleiche soll künftig für den Bericht über nichtfinanzielle Belange gemäss

Art. 964a ff. OR gelten, sofern die Gesellschaft rechtlich zur Erstellung eines solchen Berichts verpflichtet ist (Art. 10 Abs. 2 der Statuten).

Art. 11 regelt das Traktandierungs- und neu das Antragsrecht der Aktionäre. Der Schwellenwert zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen wird neu auf 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt. Der gleiche Schwellenwert gilt für die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung. Zudem ist in Art. 11 der Begriff der Sonderprüfung durch den Begriff der Sonderuntersuchung gemäss revidiertem Aktienrecht zu ersetzen.

Art. 13a (neu) regelt die Durchführung der Generalversammlung und trägt den neuen digitalen Möglichkeiten Rechnung. Der Verwaltungsrat schlägt vor, die statutarische Grundlage für die Durchführung von Generalversammlungen ohne physischen Tagungsort zu schaffen (virtuelle Generalversammlung). Bei virtuellen Generalversammlungen stellt der Verwaltungsrat jedenfalls sicher, dass die Aktionäre ihre Rechte auf elektronischem Weg unmittelbar an der Versammlung ausüben können. Art. 13a (neu) sieht zudem vor, dass der Verwaltungsrat den Aktionären ermöglichen kann, ihre Rechte in einer Generalversammlung mit einem physischen Tagungsort auf elektronischem Weg ausüben zu können (hybride Generalversammlung).

Das neue Recht sieht Fristen für die elektronische Bekanntgabe der Beschlüsse und Wahlergebnisse (15 Tage nach der Generalversammlung) sowie für die Bekanntgabe des Protokolls (30 Tage nach der Generalversammlung) vor. Diese gesetzlichen Fristen sollen in die Statuten überführt werden (Art. 14 Abs. 2).

Art. 35 regelt die Mitteilungen an die Aktionäre, die im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder neu auch in elektronischer Form erfolgen können. Damit soll den neuen technischen Möglichkeiten Rechnung getragen werden. Um Verdoppelungen zu vermeiden, wird in Art. 10 neu auf Art. 35 der Statuten verwiesen.

9.3 Verwaltungsrat

Antrag: Änderung von Art. 16 und 18 sowie Streichung von Art. 19 und 20 der Statuten wie folgt:

Bisheriger Text der Statuten	Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats (Ergänzungen <u>unterstrichen</u> /Streichungen durchgestrichen)
Art. 16: Wahl und Amtsdauer	Art. 16: Wahl und Amtsdauer
Der Verwaltungsrat besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern, die Aktionäre sind.	Der Verwaltungsrat besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern, die Aktionäre sind.
Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.	[Absatz 2 unverändert]
Ist das Präsidium vakant, ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.	[Absatz 3 unverändert]

Art. 18: **Aufgaben**

Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu.

Der Verwaltungsrat beschliesst zudem über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 19: **Oberleitung**

Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere:

- a. Erlass des Organisationsreglementes;
- b. Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c. Erlass der Grundsätze für das Rechnungswesen;
- d. Beschlussfassung über die Anträge an die Generalversammlung.

Art. 20: **Aufsicht und Kontrolle**

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfasst insbesondere:

- a. Errichtung eines angemessenen internen Kontrollsystems;
- b. Entgegennahme der regelmässigen Berichtserstattung über den Geschäftsgang;
- c. Behandlung des Lageberichts, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Jahresrechnung und der Zwischenabschlüsse sowie des Vergütungsberichts;
- d. Behandlung der von der Revisionsstelle erstellten Berichte.]

Art. 18: **Befugnisse des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, diesen Statuten oder einem Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Festlegung der Organisation;
- c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d. die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der mit der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichts und gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- h. Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen (inkl. Löschungen) sowie Erstattung des Kapitalerhöhungsberichts.

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen dieser Statuten und der gesetzlichen Bestimmungen durch Erlass eines Organisationsreglements oder durch einen Beschluss ganz oder teilweise an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen.

[Art. 19 und 20 streichen]

Erläuterungen: Die Änderung in Art. 16 der Statuten ergibt sich nicht aus der Aktienrechtsrevision, sondern entspricht Marktstandard. Die Aktionärsseigenschaft soll nicht mehr Voraussetzung für die Wählbarkeit eines Verwaltungsratskandidaten sein.

In Art. 18 werden die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats redaktionell und inhaltlich an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst. So ist der Verwaltungsrat neu ausdrücklich verantwortlich für die Erstellung des Berichts über die nicht-finanziellen Belange nach Artikel 964a ff. OR, sofern die Gesellschaft rechtlich zur Erstellung eines solchen Berichts verpflichtet ist, sowie die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung.

9.4 Vergütung

Antrag: Änderung von Art. 25 und 26 der Statuten wie folgt:

Bisheriger Text der Statuten	Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats (Ergänzungen <u>unterstrichen</u> /Streichungen durchgestrichen)
Art. 25: Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten. Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für längstens ein Jahr nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Die Entschädigung zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf die letzte an das betreffende Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht übersteigen.	Art. 25: Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung <i>[Absatz 1 unverändert]</i> <i>[Absatz 2 unverändert]</i> Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für längstens ein Jahr nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Die Entschädigung zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf die letzte an das betreffende Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht <u>und in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre</u> übersteigen.
Art. 26: Mandate ausserhalb des Konzerns Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen. Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei in börsenkotierten Unternehmen. Nicht unter diese Beschränkungen fallen:	Art. 26: Mandate ausserhalb des Konzerns <i>[Absatz 1 unverändert]</i> <i>[Absatz 2 unverändert]</i> <i>[Absatz 3 unverändert]</i>

-
- a. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
 - b. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt, namentlich in Portfoliogesellschaften. Allfällige Vergütungen aus solchen Mandaten sind der Gesellschaft abzuliefern. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
 - c. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Erläuterungen: Die Entschädigung zur Abgeltung eines vertraglichen Konkurrenzverbotes darf nach revidiertem Aktienrecht in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen. Art. 25 Abs. 3 der Statuten wird entsprechend angepasst.

Zum zwingenden Statuteninhalt gehört eine Bestimmung über die Anzahl zulässiger externer Tätigkeiten (Mandate) des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Das revidierte Aktienrecht definiert den Begriff der Tätigkeit neu. Relevant sind Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck (Art. 26 Abs. 4).

10. Diverses

Dokumente

Der Geschäftsbericht 2022/2023, inkl. Jahresrechnung, Konzernrechnung, Vergütungsbericht und Berichte der Revisionsstelle, kann unter www.hbmhealthcare.com/de/investoren/finanz-berichte abgerufen werden. Zudem liegt er am Bundesplatz 1, 6300 Zug, Montag bis Freitag, 09.00 bis 17.00 Uhr, zur Einsicht auf und kann dort bestellt werden (Tel. 041 710 75 77). Dies gilt auch für die Prüfungsbestätigung der Ernst & Young AG zum Traktandum 8.

Zutrittskarten / Stimmmaterial

Aktionäre, die am 9. Juni 2023, 17.00 Uhr (Stichtag) mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten die Einladung sowie auf entsprechende Anforderung hin die persönliche Zutrittskarte mit Stimmmaterial direkt von der Gesellschaft zugestellt.

An der Generalversammlung sind die am Stichtag im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre teilnahmeberechtigt. Auf jede Aktie entfällt eine Stimme. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussert haben, sind nicht mehr stimmberechtigt.

Vollmachterteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch einen anderen Aktionär, eine Drittperson oder durch die KBT Treuhand AG, Kreuzplatz 5, 8032 Zürich, Herr Reto Leemann, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR vertreten lassen. Organ- und Depotstimmrechtsvertretung sind unzulässig.

Die *schriftliche Vollmacht* ist entsprechend auszufüllen, zu unterzeichnen und bis spätestens 15. Juni 2023 an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder an das Aktienregister, Computershare Schweiz AG, Baslerstrasse 90, 4600 Olten, zurückzusenden.

Soweit keine spezifischen Weisungen erteilt werden, gilt der unabhängige Stimmrechtsvertreter als angewiesen, das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates auszuüben. Das gilt auch für unangekündigte Anträge in der Generalversammlung.

Alternativ zur schriftlichen Bevollmächtigung haben die Aktionäre bis spätestens 15. Juni 2023, 23:59 Uhr, die Möglichkeit, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter *elektronisch Vollmacht* und Weisungen zu erteilen über die Plattform www.gvote.ch der Computershare Schweiz AG. Aktionäre, die davon Gebrauch machen möchten, beachten zur erstmaligen Eröffnung des Aktionärskontos und zur Anmeldung für diese Generalversammlung das bezügliche separate Blatt.

Kontrollbüro

Das Kontrollbüro ist am Tag der Generalversammlung ab 13.30 Uhr geöffnet. Die Aktionäre werden gebeten, ihre Zutrittskarten bei der Eingangskontrolle vorzuweisen.

Anmeldung

Wir bitten Sie, sich bis zum 15. Juni 2023 für die Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung anzumelden.

Apéro

Der Verwaltungsrat freut sich, die Aktionäre im Anschluss an die Versammlung zu einem Apéro einzuladen.

Zug, 26. Mai 2023

Im Namen des Verwaltungsrates
Der Präsident: Hans Peter Hasler